

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: B.A.D. e.V.

Anschrift: Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für das Risikomanagement bzw. die Sorgfaltsprozesse der B·A·D Gruppe ist die B·A·D GmbH zuständig. Diese ist verpflichtet, Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten zu realisieren.

Für die Überwachung des Risikomanagements wurden Nina Pflüger, Syndikusrechtsanwältin der B·A·D GmbH, als Menschenrechtsbeauftragte sowie Guido Schoch, Leitung Corporate Governance - Risikomanagement -, benannt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse gemäß § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde im Berichtsjahr 2024 als kontinuierlicher Prozess durchgeführt, der sich über das gesamte Geschäftsjahr erstreckte. Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Abteilungen und externe Stakeholder einzubinden, erfolgte die Analyse nicht an einem festgelegten Tag, sondern durch fortlaufende Abstimmungen und Datenerhebungen.

Der Abteilungsleiter Corporate Governance sowie die Menschenrechtsbeauftragte der B·A·D GmbH koordinierten diesen Prozess und führten regelmäßige Abstimmungen mit Vertreterinnen und Vertretern interner Abteilungen/Bereiche wie z. B. Einkauf, Compliance, Risikomanagement, Corporate Social Responsibility (CSR), der internen Beschwerdestellen sowie externen Partnern durch. Diese Abstimmungen fanden in Form von E-Mail-Austausch, Workshops, Teams-Besprechungen und Audits statt und wurden durch vorbereitende Maßnahmen der beteiligten Abteilungen begleitet und unterstützt, etwa durch die Bereitstellung von Lieferantendaten oder die Auswertung interner Prozesse.

Der kontinuierliche Austausch ermöglichte es, auf Veränderungen in der Lieferkette flexibel zu reagieren und neue Erkenntnisse zeitnah einzubeziehen. Die zentrale Auswertung und Konsolidierung der Ergebnisse erfolgte im eigenen Geschäftsbereich im vierten Quartal 2024 und für die unmittelbaren Zulieferer im April 2025, um die Erkenntnisse für diesen Bericht zusammenzufassen. Für 2025 ist beabsichtigt, den Prozess weiter zu strukturieren und mithilfe eines Risikomanagement-Tool die zeitliche Erfassung noch kontinuierlicher und präziser zu dokumentieren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse bei B·A·D folgt einem Ansatz, der auf den Erfahrungen des Vorjahres aufbaut. Die wesentlichen Schritte und Methoden sind wie folgt beschrieben:

a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung
Für die abstrakte Risikobetrachtung wird eine breite Palette von internen und externen Quellen genutzt, um potenzielle Risiken zu identifizieren. Dazu gehören insbesondere:

1. Das Hinweisgeberportal (compliance@bad-gmbh.de),
2. Das spezifische Beschwerdeverfahren nach dem LkSG (menschenrechte@bad-gmbh.de),
3. Das allgemeine Beschwerdemanagement von B·A·D,
4. Die interne Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung und Diskriminierung,
5. Die externen Konfliktbeauftragten sowie die externe Beratungsstelle Wendepunkt e.V.
6. Lieferantendaten, darunter insbesondere Selbstauskünfte,
7. Regelmäßige Lieferantenaudits,
8. Zertifizierungen und Überwachungsaudits durch externe Zertifizierer,
9. Erfahrungen der Mitglieder unseres Compliance Boards aus verschiedenen Geschäftsbereichen,
10. Ergebnisse aus Mitarbeiterbefragungen,
11. Ergebnisse aus Gefährdungsbeurteilungen,
12. Austausch mit relevanten Behörden,
13. Veröffentlichungen der einschlägigen Ministerien zu abstrakten Risiken,
14. Sonstige Veröffentlichungen aus der Presseberichterstattung.

Diese nicht abschließenden Quellen ermöglichen uns eine Einschätzung der potenziellen Risiken in unserem Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferketten.

b) Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung

Die konkrete Risikobetrachtung erfolgt entsprechend der Norm ISO 31000 (Risikomanagement) und umfasst folgende Unterpunkte:

1. Risikoidentifikation: Relevante Risiken, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Standards, werden identifiziert.
2. Risikoanalyse: Es wird analysiert, wo diese Risiken auftreten können, einschließlich der Risiken in der eigenen Geschäftstätigkeit und entlang der Lieferkette.
3. Risikoquantifizierung: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Risiken realisiert werden, wird basierend auf Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und Intensität der Auswirkung (IA) bewertet. Das Risiko wird mathematisch als Produkt dieser Faktoren berechnet ($EW \times IA$).
4. Risikobeurteilung: Die gesamte Risikolage wird bewertet, und es wird festgelegt, welche Maßnahmen erforderlich sind.
5. Bewertungsparameter: Geeignete Parameter zur Bewertung der Risikolage, wie Häufigkeit von Vorfällen, potenzielle Schäden und rechtliche Konsequenzen, werden definiert.
6. Risikominimierung: Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken, etwa durch Schulungen, Prozessanpassungen oder Kooperationen mit Lieferanten, werden identifiziert.
7. Risikobewältigung: Strategien zur effektiven Bewältigung von Risiken in der Lieferkette, wie verbesserte Überwachung oder vertragliche Vereinbarungen, werden entwickelt.

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden visuell durch eine Farbzuoordnung dargestellt (grün für geringes Risiko, gelb für mittleres Risiko, orange für hohes Risiko rot für sehr hohes Risiko), um eine klare Priorisierung zu ermöglichen.

c) Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden

Alle Hinweise, die über das Beschwerdeverfahren (z. B. Hinweisgeberportal, Beschwerdeverfahren nach LkSG) eingehen, werden erfasst, bewertet und an die entsprechenden verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Diese Informationen fließen direkt in die Risikoanalyse ein. Wenn Hinweise auf Risiken oder tatsächliche Pflichtverletzungen vorliegen, werden sie von den zuständigen internen Abteilungen analysiert, und es werden gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet, um die identifizierten Probleme zu adressieren. Diese Praxis stellt sicher, dass aktuelle und konkrete Informationen kontinuierlich unsere Risikobewertungen verbessern.

d) Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die Interessen aller relevanten Stakeholder, insbesondere der potentiell betroffenen Personen, sorgfältig aufgegriffen und bewertet. Dazu gehören unsere

Mitarbeitenden, Zulieferer und Kunden. Ihre Perspektiven werden insbesondere durch regelmäßige Konsultationen und Dialoge, z. B. über Mitarbeiterbefragungen, den Austausch mit Zulieferern und die Auswertung von Feedback aus unseren Beschwerdeverfahren zur Identifikation spezifischer Anliegen berücksichtigt.

Zudem wurde zur Identifikation von Verstößen oder Risiken ein anonymes Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und externe Stakeholder eingerichtet. Diese Hinweise werden systematisch und transparent durch die Menschenrechtsbeauftragte geprüft und bearbeitet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG wurde ein überarbeitetes Verfahren zur Identifikation und Bewertung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich implementiert. Dieses Verfahren basiert auf der Erstellung eines umfassenden Risikoinventars und einer strukturierten Risikoanalyse unter Einbindung verschiedener Abteilungen. Die Vorgehensweise stellte sich wie folgt dar:

1. Erstellung eines Risikoinventars

Unter der Leitung der Abteilung Corporate Governance wurde ein Risikoinventar entwickelt, in dem alle potenziellen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG systematisch aufgelistet und beschrieben wurden. Bereits in der Risikobeschreibung konnten einige Risiken, wie etwa das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, aufgrund fehlender Relevanz für den eigenen Geschäftsbereich ausgeschlossen werden.

2. Analyse der Risikoursachen und Ist-Situation

Für jedes identifizierte Risiko wurde die Ursache geprüft. Beispielsweise wurde beim Verbot der Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften als mögliche Risikoursache festgestellt, dass potenzielle Gefährdungen (z. B. durch fehlende oder unzureichende Gefährdungsbeurteilungen) nicht ausreichend erfasst oder bekannt gemacht werden. In der sogenannten „Ist-Situation“ wurde der aktuelle Stand im Unternehmen detailliert dokumentiert, um eine fundierte Ausgangsbasis für die Bewertung zu schaffen.

3. Risikobewertung ohne und mit Risikomanagement

Die Bewertung der Risiken erfolgte sodann in zwei Schritten.:

Ohne Risikomanagement: Für jedes Risiko wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Schadensmaß auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 4 (sehr hohes Risiko) eingeschätzt. Durch Multiplikation beider Werte wurde ein Gesamtscore ermittelt, der farblich (z. B. grün für geringes Risiko, rot für sehr hohes Risiko) visualisiert wurde.

Mit Risikomanagement: Es wurden bestehende Maßnahmen im Unternehmen erfasst (z. B. Code of Conduct, Richtlinien zur Abwehr von Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung) sowie deren Verantwortliche dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wurde eine erneute Bewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit × Schadensmaß) durchgeführt, um den Effekt des Risikomanagements abzubilden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde ebenfalls bewertet, und ein Status (z. B. „Prüfung in der nächsten Risikoanalyse“) festgehalten.

4. Frühwarnindikatoren und präventive Maßnahmen

Im Risikoinventar wurden des Weiteren Frühwarnindikatoren definiert, die dabei helfen, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen. Zudem wurden Prozesse, Verfahren und Maßnahmen dokumentiert, die zur Risikominimierung beitragen. Hierzu zählen unter anderem der Code of Conduct, betriebliche Vereinbarungen zur Abwehr von Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung sowie weitere unternehmensspezifische Richtlinien. Anschließend wurde geprüft, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

5. Einbindung von Stakeholdern

In Fällen, in denen eine Bewertung nicht eindeutig möglich war, wurden interne und externe Stakeholder konsultiert, um zusätzliche Einschätzungen und Informationen zu erhalten. Dies gewährleistete eine fundierte und objektive Risikoeinschätzung.

6. Ergebnis der Risikoanalyse

Im Ergebnis der Analyse konnten keine Risiken im Sinne des LkSG identifiziert werden, die den eigenen Geschäftsbereich betreffen. Teilweise waren die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Risiken für das Unternehmen nicht anwendbar (z. B. Kinderarbeit). In anderen Fällen wurde das Risiko nach der Bewertung als so gering eingestuft, dass es nicht als relevantes Risiko im Sinne des LkSG zu werten ist. Die bestehenden Maßnahmen wurden als ausreichend beurteilt, wobei weiterhin eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung im Rahmen der nächsten Risikoanalyse vorgesehen ist, um die Sorgfaltspflichten nachhaltig zu erfüllen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern wurde eine abstrakte und konkrete Risikobewertung vorgenommen.

1. Abstrakte Bewertung von Risiken

Die abstrakte Risikobewertung dient der Identifizierung von sogenannten Hochrisiko-Zulieferern und erfolgt systematisch auf Basis einer Lieferantenliste, die von der Abteilung Einkauf gepflegt und zuvor mit dem Compliance Board abgestimmt wurde. Dabei wurde zunächst geprüft, von welchen Zulieferern direktes Material bezogen wird, welches direkt bei B·A·D an Kunden - entweder in Form einer Dienstleistung oder als Produkt - zur Anwendung kommt. Da es sich bei B·A·D nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, werden keine Rohstoffe bezogen. Des Weiteren wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Beschaffungskategorie und Materialgruppe:** Identifikation von Produkten oder Materialien mit erhöhtem Risiko für Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen (z. B. Textilindustrie oder Rohstoffe wie Kobalt oder Lithium).
- **Auslandstätigkeiten:** Fokus auf Zulieferer in Ländern mit dokumentierten Menschenrechts- oder Umweltrisiken (basierend auf Indizes wie dem Global Rights Index oder dem Environmental Performance Index).
- **Code of Conduct und Zertifizierungen:** Überprüfung, ob Zulieferer verbindliche Verhaltenskodizes einhalten oder über anerkannte Zertifizierungen (z. B. ISO 9001, 45001 oder 14001) verfügen.
- **Lieferkettenstruktur:** Komplexe oder intransparente Lieferketten, die die Nachverfolgbarkeit erschweren.
- **Beschwerdeverfahren:** Analyse, ob Lieferanten eigene Beschwerdekanaäle für Stakeholder anbieten.
- **Lieferantenaudits und CSR-Risiko-Check:** Bewertung bestehender Auditergebnisse oder Nachhaltigkeitsberichte.
- **Historische Daten:** Nachlässige Nachhaltigkeitsperformance, dokumentierte Verstöße oder Beschwerden in der Vergangenheit.
- **Sonstiges:** Einschätzung zusätzlicher Risikofaktoren, wie fehlende Transparenz in der Lieferkette oder kurzfristige Lieferfristen.

Zur Datenerhebung wurden öffentlich zugängliche Informationen sowie Unternehmenswebsites genutzt und in Einzelfällen die direkte Kontaktaufnahme gesucht. Im Berichtsjahr 2024 wurden 23

Zulieferer zunächst als Hochrisiko-Zulieferer eingestuft.

2. Konkrete Ermittlung von Risiken

Die konkrete Risikoanalyse baut auf den Ergebnissen der abstrakten Risikobewertung auf und fokussiert sich auf die vertiefte Prüfung der als Hochrisiko eingestuften Zulieferer. Die Bewertung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen Einkauf, Corporate Governance, CSR, Wissen und Qualität sowie Recht (Arbeitsgruppe).

Die im Berichtsjahr 2024 als Hochrisiko eingestuften Zulieferer erhielten einen standardisierten Fragebogen, der spezifische Informationen zu deren Geschäftspraktiken und Lieferketten abfragt. Der Fragebogen wurde interdisziplinär entwickelt, um die Anforderungen des LkSG sowie unternehmensinterne Standards umfassend abzudecken. Er erfasst wesentliche Informationen wie die Art der erbrachten Leistungen, den Standort der Betriebsstätten, die Anzahl der Mitarbeitenden, die Verpflichtung nach dem LkSG, dokumentierte Verstöße sowie ergriffene Abhilfemaßnahmen. Ergänzend wurden insbesondere Angaben zu internen Richtlinien, Beschwerdeverfahren, Zertifizierungen und Lieferkettentransparenz abgefragt.

Zur Validierung der Angaben wurde des Weiteren bei einem ausgewählten Hochrisiko-Zulieferer ein Vor-Ort-Audit durchgeführt, das Arbeitsbedingungen, Dokumentationen und Prozesse überprüfte. Die Ergebnisse dienten als Referenz für die Überprüfung der Selbstauskünfte und flossen in die Gesamtbewertung ein. Drei weitere Audits wurden zeitlich davor ebenfalls bei anderen Zulieferern durchgeführt und konzentrierten sich ebenfalls auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG, jedoch ohne spezifischen Bezug zum Fragebogen.

Die Auswertung der Fragebögen basiert auf einer vorab definierten Bewertungsmethodik. In einem ersten Schritt wurden die möglichen Antworten auf den Fragebogen mit der Arbeitsgruppe analysiert, um eine einheitliche Bewertungsskala zu etablieren. Hierbei wurde eine Risikoeinschätzung auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 5 (hohes Risiko) angewandt, die farblich visualisiert wurde (grün für geringes Risiko bis rot für hohes Risiko). Kriterien wie die Komplexität globaler Lieferketten erhöhten etwa die Risikoeinstufung, da sie die Nachverfolgbarkeit erschweren und das Risiko für Menschenrechts- oder Umweltverstöße steigern. Risikomindernde Faktoren, wie anerkannte Zertifizierungen oder Beschwerdeverfahren, führten zu einer niedrigeren Risikoeinschätzung.

Nach Festlegung der Bewertungskriterien wurden die Antworten der Zulieferer systematisch in einer Datenbank hinterlegt, mit Risikowerten (1-5) versehen und zu einem Gesamtrisikowert pro Zulieferer zusammengefasst. Dieser Gesamtwert wurde ebenfalls farblich gekennzeichnet, um eine schnelle visuelle Einschätzung zu ermöglichen. Das daraus resultierende Gesamtergebnis wurde sodann von der Arbeitsgruppe auf Plausibilität geprüft.

Im Berichtsjahr 2024 ergab die Analyse der Selbstauskünfte und des Audits keine Hinweise auf unmittelbare Verstöße gegen das LkSG oder wesentliche menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken. Zulieferer, die den Fragebogen nicht fristgerecht beantworteten, wurden für weitere Beobachtung und potenzielle Audits markiert.

3. Weiterentwicklung des Verfahrens

Zur Steigerung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten wird ein IT-basiertes Risikomanagement-Tool eingeführt, welches insbesondere die Identifikation, Bewertung und Überwachung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken entlang der gesamten Lieferkette unterstützt und die Prozesseffizienz steigert. Zudem ist beabsichtigt, Zulieferer künftig entschiedener und gezielter um Selbstauskunft zu bitten. Der Fragebogen wird überarbeitet, um präzisere und eindeutigere Antworten zu ermöglichen, z. B. durch klarere Fragestellungen zu Beschwerdeverfahren oder Lieferkettentransparenz. Bei Bedarf werden die Lieferantenaudits ausgeweitet, um die Verlässlichkeit der Angaben weiter zu sichern.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für mittelbare Zulieferer wurde eine eingeschränkte Analyse durchgeführt, da der Einfluss der B·A·D Gruppe hier geringer ist. Dennoch wurden Vertragsklauseln genutzt, um sicherzustellen, dass die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette verankert sind. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise auf Verstöße bei indirekten Lieferanten registriert.

Als Hinweisquellen kommen in Betracht:

1. Interne und externe Quellen:

- a. Lieferantenmanagement-Datenbank: Analyse von Informationen aus Selbstauskünften und Vertragsdokumenten.
- b. Hinweisgebersystem: Meldungen über potenzielle Verstöße, die über interne Kanäle eingehen, werden geprüft und bei Bedarf auf mittelbare Zulieferer zurückverfolgt.
- c. Compliance-Berichte: Hinweise seitens des Compliance Board, sobald menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, die bei Projekten oder in bestimmten Regionen identifiziert wurden, bekannt werden.
- d. Medien- und NGO-Berichte: Regelmäßige Überwachung von Veröffentlichungen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Vorfällen in der Lieferkette.

2. Ad-hoc-Prüfungen bei substantiellen Anhaltspunkten:

Sobald konkrete Hinweise auf Verstöße bei mittelbaren Zulieferern vorliegen (z. B. durch Hinweisgebersysteme oder externe Berichte), werden gezielte Untersuchungen eingeleitet. Dazu gehören:

- a. Anforderung zusätzlicher Dokumentationen vom unmittelbaren Zulieferer.
- b. Audits für Vor-Ort-Prüfungen.
- c. Zusammenarbeit mit Zulieferern, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Durch diese Kombination von präventiven und reaktiven Maßnahmen ist B·A·D in der Lage, Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern frühzeitig zu identifizieren und angemessene Maßnahmen gemäß LkSG einzuleiten.